

# Kooperationserklärung

zwischen den Berliner Hochschulen

**Beuth Hochschule für Technik Berlin (BHT)**  
**Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW),**  
**Technische Universität Berlin (TU Berlin)**

und den

Mitgliedsunternehmen des  
**Innovationsnetzwerkes Berliner Metall- und Elektroindustrie**

ALSTOM Power Service GmbH

BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH

MAN Diesel & TURBO SE

Pepperl+Fuchs GmbH

Schleicher Electronic GmbH & Co. KG

Stadler Pankow GmbH

Weitblick –personalpartner GmbH

Die Berliner Hochschulen (BHT, HTW und TU Berlin) und die Mitgliedsunternehmen des Innovationsnetzwerkes Berliner Metall- und Elektroindustrie haben, jede(s) für sich, ein Interesse daran, in ihren jeweiligen Fachgebieten bei kleineren und größeren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zusammen zu arbeiten bzw. die bisher bereits bestehende Zusammenarbeit zu vereinfachen und auszubauen. Ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Ziels für die zukünftige Zusammenarbeit in den Bereichen/Fachgebieten

- Maschinenbau (Produktbereiche Turbomaschinen und Wäschepflege)
- Optoelektronik
- Schienenfahrzeugbau und
- Automatisierungs- und Elektrotechnik

ist dabei die Erarbeitung gemeinsam abgestimmter Vertragsgrundlagen, die der jeweiligen Art der Zusammenarbeit Rechnung tragen und durch ihren modularen Aufbau für die verschiedensten Arten von möglichen Kooperationen anwendbar sind.

Die Berliner Hochschulen und die Mitgliedsunternehmen des Innovationsnetzwerkes Berliner Metall- und Elektroindustrie erklären sich daher gegenseitig ihre Bereitschaft, in gemeinsame Beratungen mit den folgenden Zielsetzungen einzutreten:

- Aufbau von Arbeitszusammenhängen, in denen (jenseits von konkreten F&E-Aufträgen oder -kooperationen) Orientierungs- und Informationsprozesse zwischen den F&E-Fachleuten der Unternehmen und denen der Hochschulen intensiver gestaltet werden können.

F&E-Fachleute der Unternehmen benötigen relativ breit gefächerte Informationen über die Diskurse und Themen in den entsprechenden F&E-Bereichen an den Berliner Hochschulen als „Vorarbeit“ für die Entwicklung ganz bestimmter Innovationsrichtungen. Umgekehrt interessiert die Fachleute der Hochschulen, was in den entsprechenden Arbeitsbereichen der Berliner Unternehmen passiert. Damit dieser eher informelle Informationsprozess zwischen F&E-Fachleuten der Unternehmen und denen der Hochschulen verbessert und intensiviert werden kann, beraten und organisieren die Unternehmen des Innovationsnetzwerkes und die drei Hochschulen entsprechende Erfahrungsaustausche.

Sinnvoll sind bspw. Zusammenkünfte, bei denen sich die F&E-Abteilungen der Unternehmen mit Vertretern aus Hochschulinstituten treffen, um sich über vorab herausgefilterte Themenfelder auszutauschen. Denkbar wären auch Tage der offenen Tür im Unternehmen, Jour fixe, Innovation-Dinner, Projektvorstellungen, die Verlegung des ersten Semestertages in das Unternehmen oder andere Formate zur Unterstützung des Unibetriebes durch die Unternehmen.

- Erstellung von für alle Parteien dieser Absichtserklärung gleichermaßen verwendbaren, einheitlichen und standardisierten Vertragsbausteinen für

Kooperationsprojekte auf den oben genannten Fachgebieten. Diese Vertragsbausteine sollen nicht die bestehenden Vertragswerke, z.B. die sogenannten „Berliner Verträge“ ersetzen. Sie sollen vielmehr die vertragliche Gestaltung für die vielen kleinen, oft kurzzeitigen und mit kleinen Budgets ausgestatteten, marktgetriebenen F&E-Kooperationen, bei denen keine patentschutzfähigen Entwicklungen / Erfindungen zu erwarten sind, durch einheitliche Vertragsmuster für beide Seiten vereinfachen und so den Ausbau solcher Kooperationen erleichtern.

- Erstellung von ebenfalls für alle Parteien dieser Absichtserklärung gleichermaßen verwendbaren, einheitlichen, aber umfassenderen (Muster-)Rahmenverträgen für künftig evtl. durchzuführende komplexere und langfristige Forschungs- und Entwicklungsprojekte mittleren und größeren Umfangs sowie sonstiger Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten („FuE-PROJEKTE, Abschlussarbeiten u.v.a.m.). Diese umfassenderen Rahmenverträge sollen ebenfalls modular aufgebaut sein, insbesondere auch Fragen etwaiger patentschutzfähiger Entwicklungen / Erfindungen regeln und die sogenannten „Berliner Verträge“ ggfs. ersetzen können.

Durch die Unterzeichnung dieser Absichtserklärung wird keine der unterzeichnenden Parteien zu einer bestimmten konkreten Zusammenarbeit mit einer der anderen Parteien verpflichtet. Ansprüche der Parteien gegeneinander sind daher ausgeschlossen. Ebenso wenig können die unterzeichnenden Parteien aus dieser Erklärung gegeneinander irgendwelche Ansprüche auf Zustimmung zu bestimmten vorgeschlagenen oder diskutierten Vertragsgestaltungen herleiten.

Über eine etwaige Verbindlichkeit von mit der Zustimmung aller Parteien dieser Absichtserklärung entwickelten Vertragsbausteinen für zukünftige Vertragsschlüsse wird erst nach deren Entwicklung gemeinsam entschieden. Über die Verwendung der jeweiligen Vertragsbausteine im konkreten Fall einer Zusammenarbeit haben die jeweiligen Parteien einer solchen Zusammenarbeit das Letztentscheidungsrecht.